

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Julia Schneider (GRÜNE)

vom 22. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. November 2022)

zum Thema:

**Polizeieinsatz am 12.11.2022 in der Fußgängerunterführung des S-Bahnhof
Greifswalder Straße**

und **Antwort** vom 09. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2022)

Frau Abgeordnete Julia Schneider (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14056

vom 22. November 2022

über Polizeieinsatz am 12.11.2022 in der Fußgängerunterführung des S-Bahnhof
Greifswalder Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Am S-Bahnhof Greifswalder Straße kam es in diesem Jahr immer wieder zu rassistischen Übergriffen. Dagegen gründete sich das Bündnis M4 aus verschiedenen Migrant*innenselbstorganisationen, die am 12.11.2022 ab 10 Uhr eine öffentliche künstlerische Intervention durchführte. Diese war angekündigt und vollumfänglich durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucherschutz und Klimaschutz am 9. September 2022 genehmigt worden. Der Fußgängertunnel wurde gereinigt, anschließend wurden an die Decke des Tunnels Plakate angebracht.

Um 16:05 Uhr trafen acht Polizist*innen ein. Die Einsatzleitung forderte die Teilnehmenden harsch und ohne Nachfrage auf, „sich an die Wand“ zu stellen. Die Organisatorin legte die Genehmigungsunterlagen vor, die daraufhin von der Polizei überprüft wurden. Der Einsatzleiter teilte mit, dass Verdacht auf eine Sachbeschädigung vorliege und der Abschnitt nicht über die Veranstaltung informiert sei.

1. Wie kam es zur Alarmierung der Polizei zu dem in der Vorbemerkung genannten Einsatz? Lagen der Polizei Vorabinformationen vor? Was war das Ziel des Polizeieinsatzes?

Zu 1.:

Am 12. November 2022, gegen 16:00 Uhr, wurde die Polizei Berlin durch einen zuvor eingegangenen Notruf zur in Rede stehenden Örtlichkeit alarmiert. Der Meldende wurde von einer Personengruppe daran gehindert, die Fußgängerunterführung des S-Bahnhofs Greifswalder Straße zu passieren. Er fühlte sich bedroht und rief daraufhin die Polizei um

Hilfe. Die polizeilichen Maßnahmen dienten der Sachverhaltsaufklärung und der Verhinderung von Straftaten.

Der Polizei Berlin lagen keine Vorabinformationen im Sinne der Fragestellung vor.

2. Ist es zutreffend, dass dem Abschnitt die Information zur Genehmigung der Aktion nicht vorlag? Wenn sie vorlag, warum kam es dann zum Polizeieinsatz? Wenn sie nicht vorlag: Wie erfolgt regulär die Abstimmung zwischen genehmigender Behörde und der Polizei und wieso ist dies in diesem Fall nicht erfolgt?

Zu 2.:

Der Polizei Berlin lag keine Information zur Genehmigung und dem Stattfinden der Aktion vor.

Eine öffentliche Versammlung im Sinne des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) muss bei der Versammlungsbehörde der Polizei Berlin angezeigt werden. Von dort erfolgt grundsätzlich die Weitergabe dieser Information an den örtlich zuständigen Polizeiabschnitt. Auch sog. „Sonstige Veranstaltungen“ die beispielsweise beim Bezirksamt bekannt werden, sollen grundsätzlich durch die genehmigende Stelle der Polizei Berlin bekannt gemacht werden.

Im vorliegenden Sachverhalt hat die zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz der hier benannten Aktion aus fachlicher Sicht zugestimmt und dies im E-Mailverkehr mit der Anmeldenden missverständlich als Genehmigung formuliert. Dem Sachverhalt wurde von der bearbeitenden Stelle keine wesentliche Bedeutung zugemessen, so dass keine Information an die Polizei Berlin oder direkt an das für Sondernutzungen des öffentlichen Straßenlandes zuständige Straßen- und Grünflächenamt erging.

In der „Genehmigung“ wurde lediglich der allgemeine Hinweis formuliert: „Die brückenbautechnische Zustimmung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Tiefbauamtes Pankow.“

3. Wie wurde/wird der Einsatz im Nachhinein ausgewertet und bewertet?

Zu 3.:

Ein gleichgelagerter Einsatzanlass, unabhängig davon, ob eine Versammlung oder eine Veranstaltung vorliegen, würde auch künftig vergleichbare polizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen. Der Verdacht einer gegenwärtigen Straftat verpflichtet die Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips gemäß § 163 Absatz 1 Strafprozessordnung, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Dazu gehört auch die Aufklärung des Sachverhalts z.B. durch Befragung und gegebenenfalls die Feststellung von Personalien. Bei größeren Personengruppen und wie in diesem Fall unübersichtlicher Lage sind Polizeidienstkräfte angehalten, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Verfolgung von Straftaten zu gewährleisten. Das Vorgehen der Polizeikräfte ist nicht zu beanstanden.

4. Ist es nach Ansicht des Senats angemessen, die Teilnehmenden einer friedlichen künstlerischen

Aktion unvermittelt aufzufordern, sich „an die Wand“ zu stellen?

Zu 4.:

Die Polizeidienstkräfte mussten aufgrund des Notrufs eines Passanten davon ausgehen, dass es sich um eine unmittelbare Begehung von Straftaten handelte.

5. Welche Schlussfolgerungen sind aus dem Einsatz (Unkenntnis der Genehmigung) gezogen worden und welche Vorkehrungen werden nunmehr getroffen, um solche Vorkommnisse künftig zu vermeiden?

Zu 5.:

Seitens der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz ist für zukünftige Fälle bei der Zustimmung zur Nutzung von Bauwerken in deren Verantwortung vorgesehen, dass bei einer Zustimmung gegenüber dem Antragsteller noch deutlicher auf den baufachlichen Kontext hingewiesen wird und an das für Sondernutzungen des öffentlichen Straßenlandes zuständige Straßen- und Grünflächenamt beim Bezirk verwiesen wird.

In den Formulierungen wird eindeutig hervorgehoben werden, dass eine Zustimmung nicht darüber hinaus gehende Genehmigungen oder Informationspflichten ersetzt.

Das zuständige Bezirksamt und der örtliche Polizeiabschnitt werden in Kenntnis gesetzt.

6. Welche Schlussfolgerungen werden aus der mangelnden Sensibilität der Polizist*innen bei der Ansprache von Personen, denen eine Migrationsgeschichte zugeschrieben wird, bei diesem Einsatz gezogen?

Zu 6.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

7. Gibt es in Anbetracht der Vorfälle der letzten Monate besondere Anweisungen für Einsätze in und um die Greifswalder Straße? Inwiefern wird dabei berücksichtigt, dass es dort bereits zu rassistisch motivierten Übergriffen kam?

Zu 7.:

Nach Auskunft des Landeskriminalamts Berlin gab es im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 29. November 2022 im Bereich der Greifswalder Straße insgesamt drei Straftaten, die als rechtmotiviert einzustufen sind. Aufgrund der geringen Fallzahlen gibt es keinen Anlass für besondere Anweisungen zu Einsätzen im Bereich der Greifswalder Straße.

Berlin, den 09. Dezember 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport